



Amtsblatt

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Nr.3/2013 vom 28. Februar 2013 – 21. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	(Seite)	
Teil I		
Bekanntmachungen	2	Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2013
	6	Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 – Sontumer Straße / Citypark
	8	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 – Auf dem Einert – 1. Änderung
	10	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanverfahren Nr. 605.01 – Heiligenhauser Straße / Jahnstraße – sowie die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 30.01.2007
	12	Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 654 – östliche Sontumer Straße – als Satzung
	15	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 693.01 – Offers –
	17	Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 822.01 – Rosenweg – 1. Änderung
	19	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 830 – Marthastr. / Elisabethstr.
	21	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
	22	Stadtwerke Velbert - Strompreisübersicht
	23	Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
	24	Öffentliche Zustellungen
	25	Öffentliche Ausschreibungen
Teil II		
Termine	26	Sitzungstermine für die Monate März und April

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Bekanntmachung

des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2013

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch

Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-Weiterentwicklungsgesetz - NKFVG) vom 18.09.2012

Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2012 (GV NRW S. 421 bis 438),

wird hiermit der Entwurf der 1. Nachtragsaushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2013 öffentlich bekannt gemacht, die Möglichkeiten der Einsichtnahme in den Nachtragshaushaltsplanentwurf 2013 sowie die Frist für Einwendungen gegen den Entwurf der 1. Nachtragsaushaltssatzung öffentlich bekannt gegeben.

Der Bürgermeister hat den nachstehenden Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2013 dem Rat der Stadt am 26. Februar 2013 zugeleitet:

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Velbert vom 28.03.2012 für die Haushaltsjahre 2012/2013

Aufgrund der §§ 81 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch

Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-Weiterentwicklungsgesetz - NKFVG) vom 18.09.2012

Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2012 (GV NRW S. 421 bis 438),

hat der Rat der Stadt Velbert Stadt Velbert mit Beschluss vom folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 28.03.2012 erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden für das **Haushaltsjahr 2013**

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschl. Nach- träge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	179.383.710		1.289.150	178.094.560
Aufwendungen	192.048.360	1.567.960		193.616.320
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	172.776.370		3.745.260	169.031.110
Auszahlungen	183.466.690		2.063.320	181.403.370
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	36.556.200	1.703.090	0	38.259.290
Auszahlungen	33.462.800	18.000	0	33.480.800

§ 2

Die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite für Investitionen werden für 2012 und 2013 **nicht** geändert.

§ 3

Die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen werden für 2012 und 2013 **nicht** geändert.

§ 4

Die für das Haushaltsjahr 2013 ausgewiesene Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 12.664.650 € um 2.857.110 € erhöht und damit auf 15.521.760 € festgesetzt.

§ 5

Die bisher festgesetzten Höchstbeträge der Kredite zur Liquiditätssicherung werden für 2012 und 2013 **nicht** geändert.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das **Haushaltsjahr 2013** wie folgt festgesetzt:

Steuerart	bisher v.H	erhöht um v.H.	vermindert v.H.	nunmehr v.H.
1. Grundsteuer				
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A	215	-	-	215
1.2 für die Grundstücke Grundsteuer B	440	110	-	550
2. Gewerbesteuer	440	-	-	440

§ 7

Nach dem am 15.11.2012 von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten Haushalts-sanierungsplan, der das mit dem Haushaltsplan 2012/2013 verabschiedete Haushaltssi-cherungskonzept ersetzt, ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die in § 8 der Haushaltssatzung 2012/2013 getroffenen Festlegungen werden nicht ver-ändert.

Der Nachtragshaushaltsplanentwurf kann ab sofort bis zum Tag der Verabschiedung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 im Rat der Stadt bei folgenden Dienststellen der Stadtverwaltung eingesehen werden:

- **Rathaus, Thomasstraße 1 a, Velbert-Mitte, Fachbereich Finanzdienste:**
Kämmerei, Zimmer A 201 und A 242
- **Servicebüro Velbert-Neuiges**
Elberfelder Str. 21, 42553 Velbert
- **Servicebüro Velbert-Langenberg**
Hauptstraße 94, 42555 Velbert

Für die Auslegung gelten folgende Dienststunden:

montags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags u. mittwochs	von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Darüber hinaus ist er unter der Internetadresse

[www.velbert.de/Bürgerinfo/Rathaus/städtische Finanzen/Haushaltsplan](http://www.velbert.de/Buergerinfo/Rathaus/staetische_Finzen/Haushaltsplan)

verfügbar.

Gegen den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen in der Zeit vom 01. März 2013 bis einschließlich 15. März 2013 bei den obengenannten Dienststellen Einwendungen erhoben werden. Über rechtzeitig eingegangene Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung. Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich bei den obengenannten Dienststellen vorzubringen.

Velbert, den 27.02.2013

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
gez.
Stefan Freitag

Bekanntmachung

über die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 – Sontumer Straße / Citypark –

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 05.02.2013 – Az.:35.02.01.01-21Vel-003-415 – die vom Rat der Stadt Velbert am 11.12.2012 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 – Sontumer Straße / Citypark – wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Velbert am 11.12.2012 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss) während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die ungefähre Umgrenzung der Geltungsbereiche ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

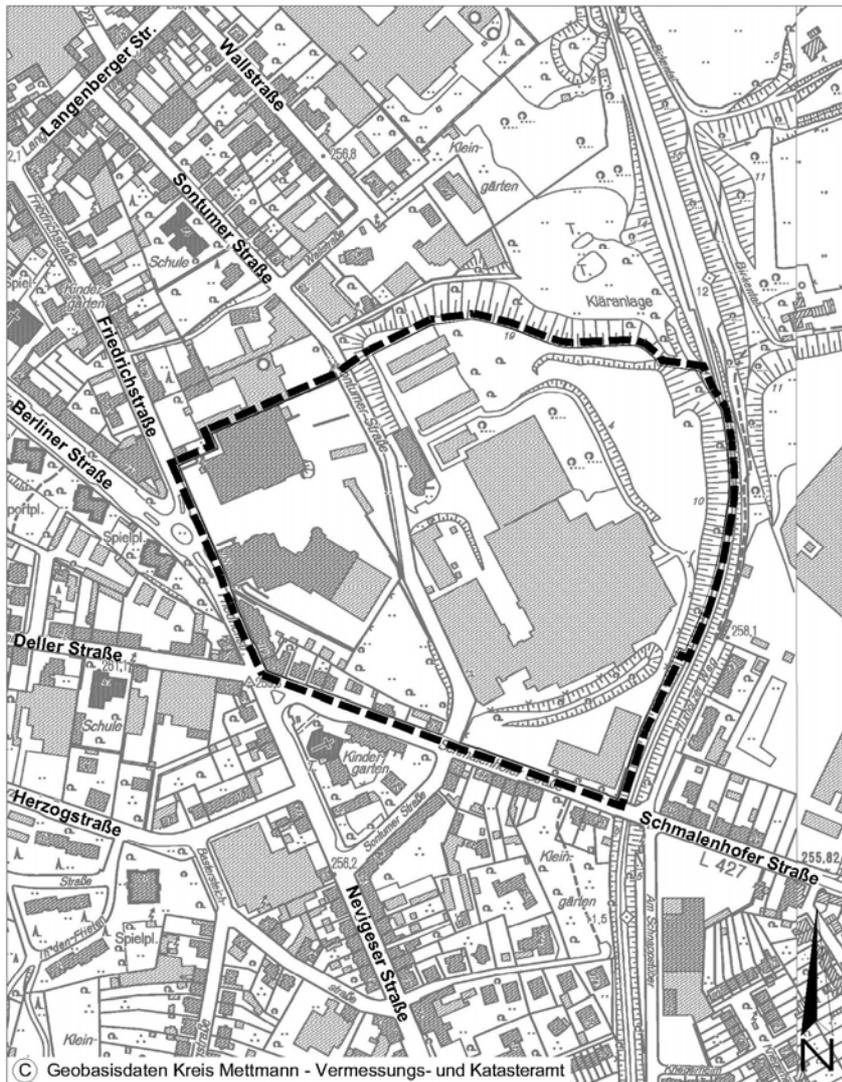
Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 – Sontumer Straße / Citypark - wirksam.

Velbert, 25.02.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 3. Änderung -Sontumer Straße / Citypark-



Stadtbezirk Velbert - Mitte

Bekanntmachung

**der Beschlussfassung über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 106 – Auf dem Einert – 1. Änderung
gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 19.02.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 – Auf dem Einert – 1. Änderung gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Niederbonsfeld Flur 2: Flurstück Nr. 84, 799,807,913, 777 (teilweise).
Die ungefähre Abgrenzung des Plangebietes ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

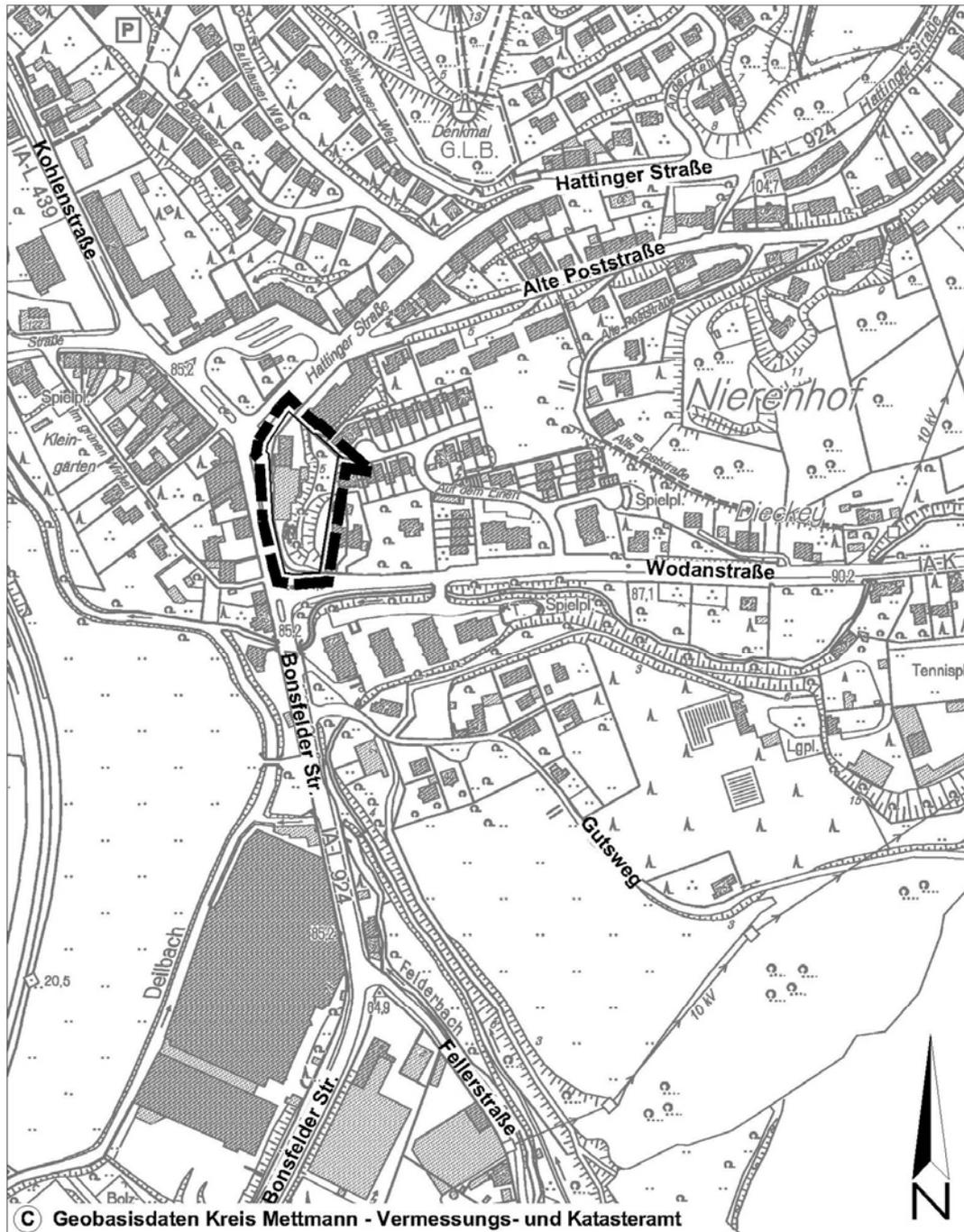
Der Bebauungsplan 106 -Auf dem Einert– 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 –Auf dem Einert –.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 2 der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 Richtlinien durchzuführen.

Velbert, 25.02.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 106 - Auf dem Einert -
1. Änderung

Bekanntmachung

der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanverfahren Nr. 605.01 – Heiligenhauser Straße / Jahnstraße – gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 30.01.2007

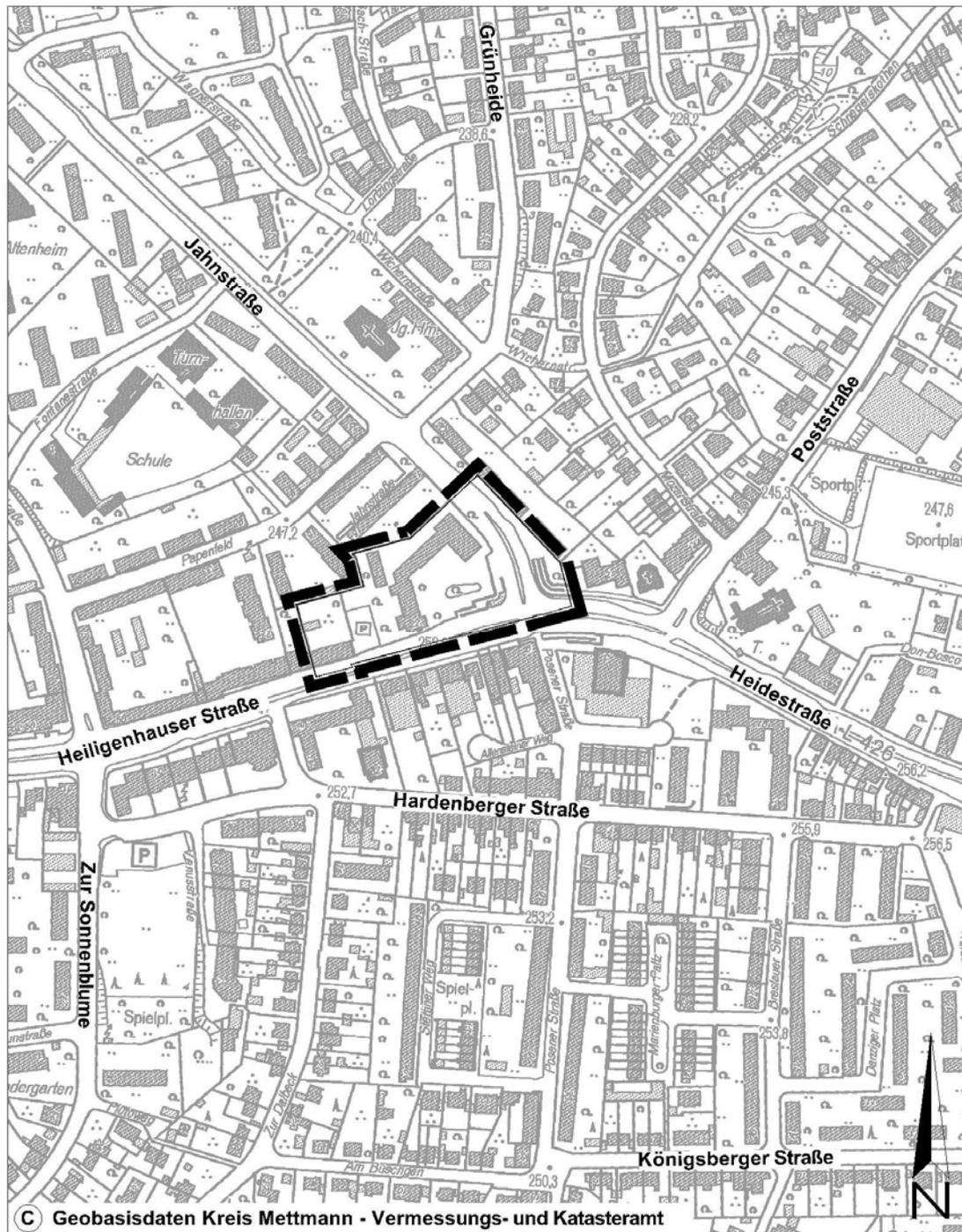
Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 19.02.2013 folgendes beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 605.01 – Heiligenhauser Straße / Jahnstraße – gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.
2. Das Plangebiet wird begrenzt:
 - im Norden durch die hinteren bzw. nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 5/2, 465, 541 und 5444 (Flur 49, Gemarkung Velbert)
 - im Nordosten und Osten durch die Jahnstraße (östliche Straßenbegrenzungslinie)
 - im Süden durch die Heiligenhauserstraße (nördliche Straßenbegrenzungslinie) und
 - im Westen durch die westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke Nr. 468 und 5/2 (Flur 49, Gemarkung Velbert).
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 605.01 – Heiligenhauserstraße / Jahnstraße –.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinie durchzuführen.
5. Der Aufstellungsbeschluss des Umwelt- und Planungsausschuss vom 30.01.2007 wird aufgehoben.
6. Der Bebauungsplan Nr. 605.01 – Heiligenhauserstraße / Jahnstraße – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans Nr. 605 c – Am Berg –.

Velbert, 25.02.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 605.01 - Heiligenhauser- / Jahnstraße -

**Bekanntmachung
der Beschlussfassung über den
Bebauungsplan Nr. 654 – östliche Sontumer Straße – als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 654 – östliche Sontumer Straße - als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Velbert und wird begrenzt

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 17/1 der Flur 29 sowie der Flurstücke 689 und 711 der Flur 30;
- im Osten durch die westliche Grenze der Flurstücke 26/2, 1089 und 1095 der Flur 30, (Panoramaradweg Niederbergbahn);
- im Süden durch die südliche Begrenzung des Flurstücks 250 der Flur 29 sowie der Flurstücke 448 und 180/94 (teilw.) der Flur 31 (Schmalenhofer Straße);
- im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 83/21, 268, 270, 282 und 284 der Flur 29 (Sontumer Straße).

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung, zusammenfassender Erklärung sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) und der VDI – Richtlinie 2790 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

-
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

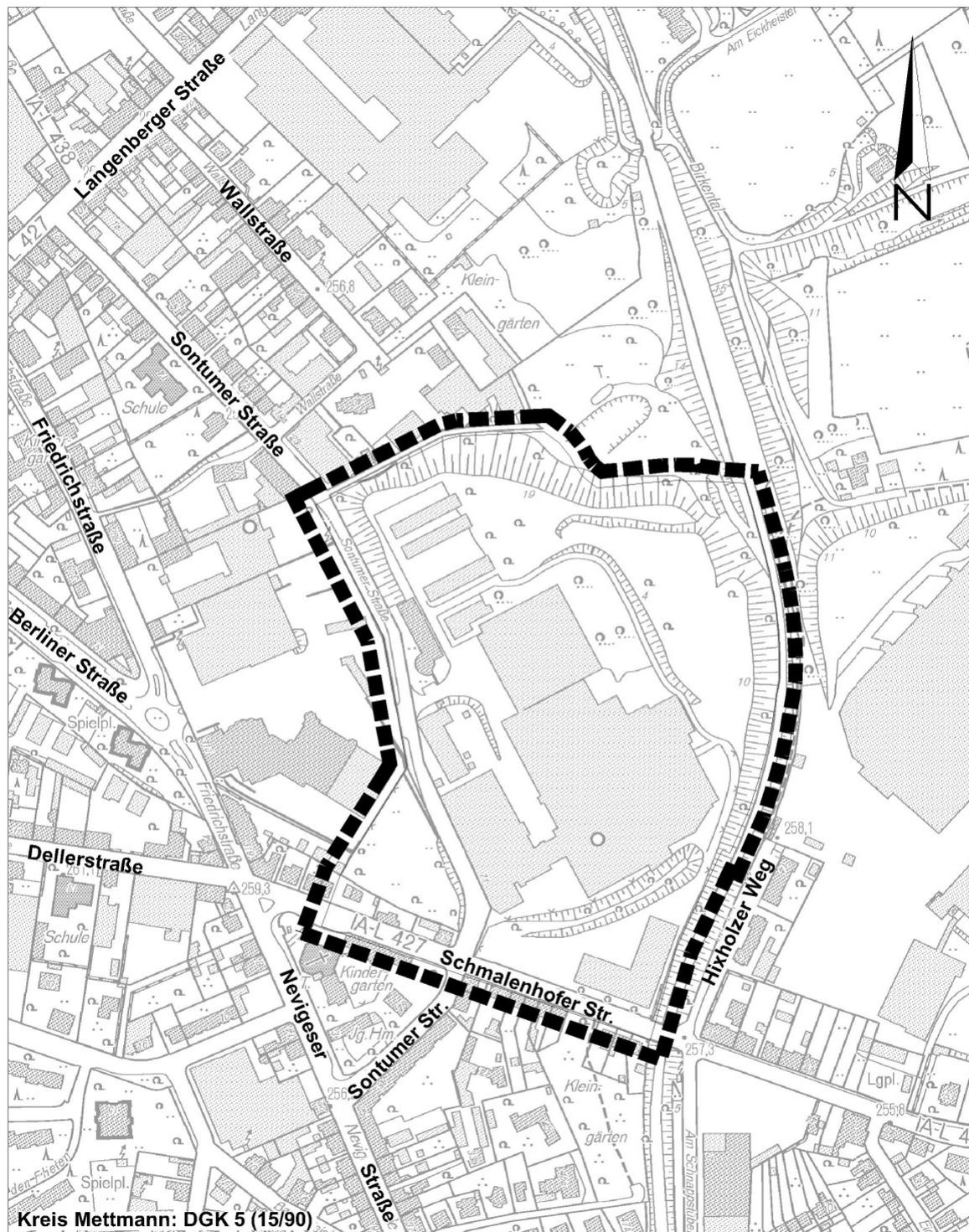
Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 654 – östliche Sontumer Straße – rechtsverbindlich.

Velbert, 25.02.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 654 -östliche Sontumer Straße-

Bekanntmachung

**über öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 693.01 – Offers –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 19.02.2013 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 693.01 – Offers – einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Planentwurf kann nunmehr öffentlich ausgelegt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 693.01 – Offers – wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom **11.03.2013** bis einschließlich **10.04.2013**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Gebäude des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus. Die Planunterlagen, oder Hinweise auf den Ort ihrer Auslegung innerhalb des Gebäudes befinden sich in einem der Schaukästen im Eingangsbereich.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter:

www.stadtplanung.velbert.de

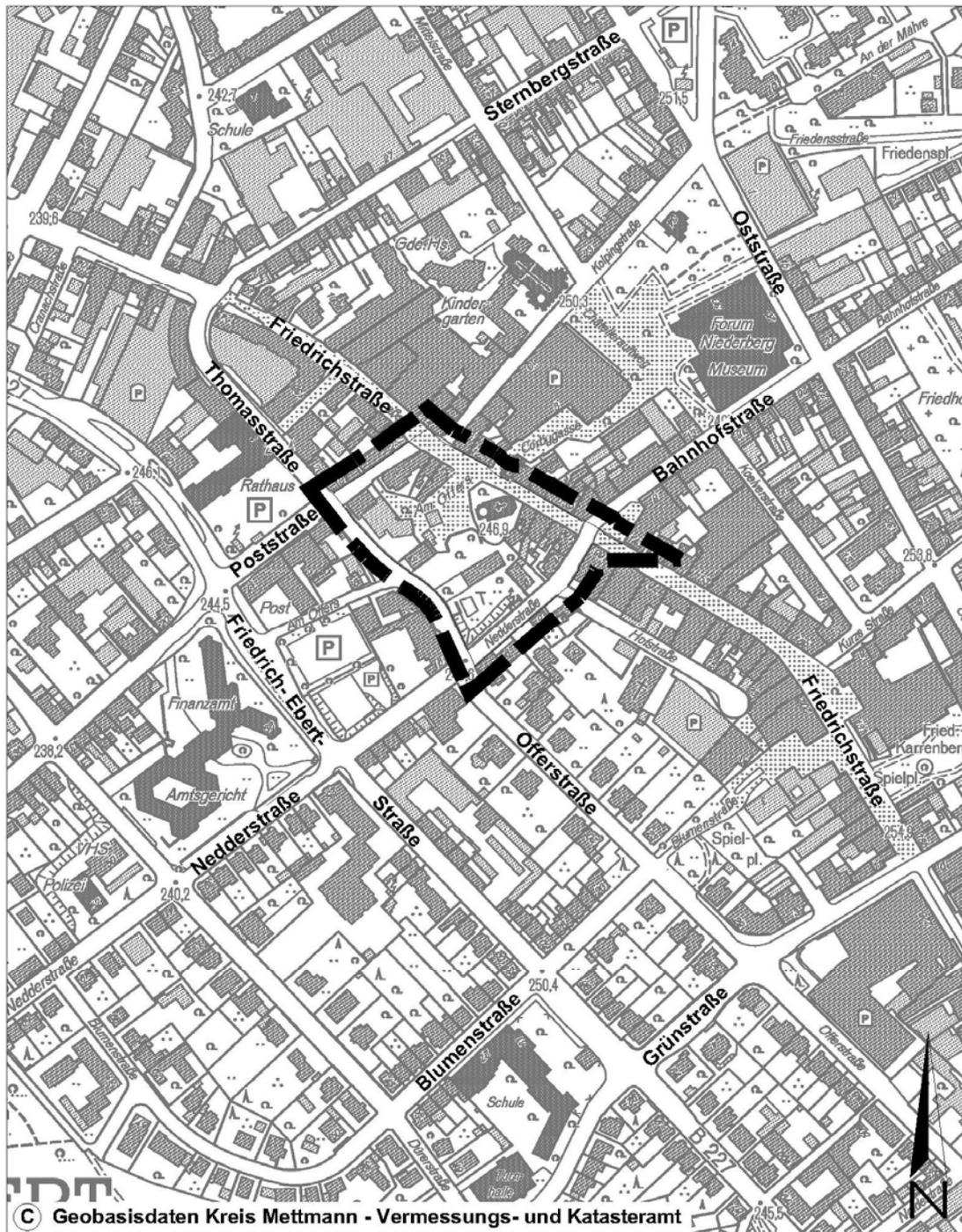
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 10.04.2013) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Velbert, 25.02.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 693.01 - Offers -

**Bekanntmachung
über die erneute öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 822.01 – Rosenweg – 1. Änderung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 19.02.2013 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 822.01 – Rosenweg –

1. Änderung einschließlich der geänderten Begründung beschlossen.
Der Planentwurf kann nunmehr erneut öffentlich ausgelegt werden.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch den Rosenweg (südliche Straßenbegrenzungslinie)
- im Osten durch den Rosenweg (östliche Straßenbegrenzungslinie)
- im Süden durch die Birther Straße (südliche Straßenbegrenzungslinie)
- im Westen durch den Nelkenweg (östliche Straßenbegrenzungslinie).

Die ungefähre Umgrenzung ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der o.a. geänderte Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit der geänderten Begründung in der Zeit

vom **11.03.2013** bis einschließlich **25.03.2013**
während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Gebäude des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus. Die Planunterlagen, oder Hinweise auf den Ort ihrer Auslegung innerhalb des Gebäudes befinden sich in einem der Schaukästen im Eingangsbereich.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde ausdrücklich bestimmt, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen **nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen** abgegeben werden können. Ebenso wurde die Auslegungsfrist gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB **auf zwei Wochen** reduziert.

Zu dem o. a. geänderten Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter:
www.stadtplanung.velbert.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 25.03.2013) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Velbert, 25.02.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 822.01 1. Änderung - Rosenweg -

Bekanntmachung

der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 830 – Marthastr. / Elisabethstr. – gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 19.02.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 830 – Marthastr. / Elisabethstr. – gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße Zur Grafenburg (südliche Straßenbegrenzungslinie),
- im Nordosten und Osten durch die hinteren bzw. südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 546, 565, 581 und 601 sowie durch die hinteren bzw. östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 1803 und 1077 (Flur 2, Gemarkung Velbert),
- im Süden durch die Elisabethstraße (südliche Straßenbegrenzungslinie),
- im Südwesten durch die Robert-Koch-Straße (südöstliche Straßenbegrenzungslinie),
- im Westen durch die hintere bzw. südliche und westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 721 (Flur 2, Gemarkung Velbert).

Die ungefähre Abgrenzung des Plangebietes ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

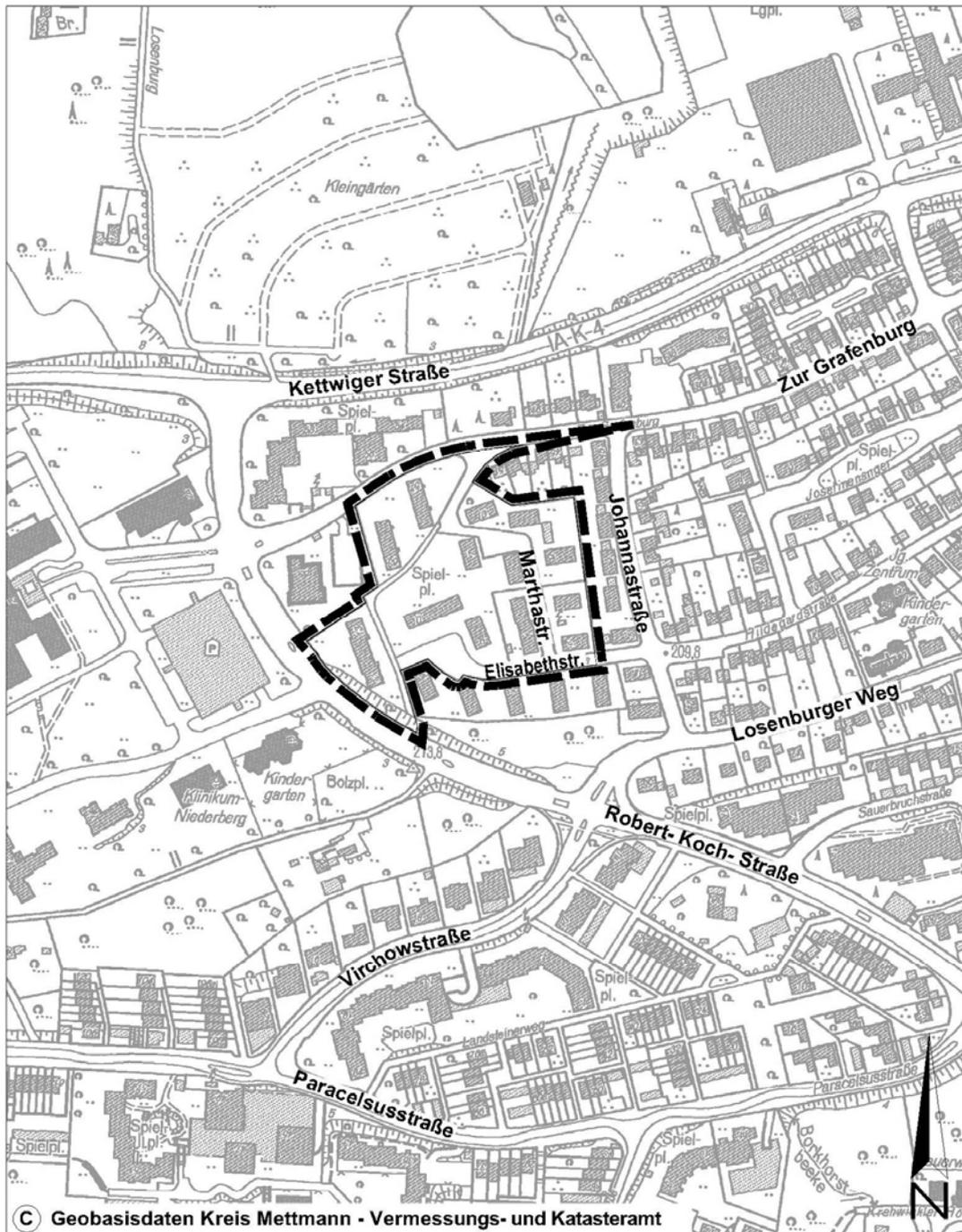
Der Bebauungsplan Nr. 830 – Marthastr. / Elisabethstr. – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans Nr. 840a – Losenburg / Krankenhaus –.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 2 der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 Richtlinien durchzuführen.

Velbert, 25.02.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt
Bebauungsplangebiet Nr. 830 - Marthastraße - Elisabethstraße -

Bekanntmachung

über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.

Gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 01, Reihe 01.2, Grab 17 – 18	Röhrken	Kaue, Wilhelmine Kaue, August Bernhard Oskar
Feld 02, Weg 02, Reihe 01.3, Grab 29	Röhrken	Rothmann, Johanne Emlie Elfriede
Feld 09, Reihe 03.2, Grab 09 – 10	Möbbeck	Möbbeck, Otto Friedhelm
Feld 13, Reihe 03, Grab 13	Möbbeck	Dierkes, Elisabeth

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 4 Monaten zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt.

Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. März 2013 – 01. Juli 2013** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Forst & Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Das Nutzungsrecht fällt entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.

Velbert, 25.02.2013
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.
(Güther)
Vorstand TBV AöR

gez.
(Böker)
Geschäftsbereichsleiter



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

zum 01. April 2013 wird die Stadtwerke Velbert GmbH die allgemeinen Preise der Grundversorgung um 2,237 Cent/kWh (netto) anheben. Der Grundpreis bleibt unverändert. Für einen Haushalt mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 3.500 Kilowattstunden bedeutet dies eine monatliche Mehrbelastung von rund 6,50 Euro (netto). Dies entspricht einer Steigerung der Jahresgesamtkosten von 9,45 %.

Diese Preisanpassung ist ausschließlich auf den dramatischen Anstieg der staatlichen Steuern und Abgaben - wie insbesondere die EEG-Umlage 2013 - zurückzuführen. Der Anstieg der Staatslasten lässt sich auch durch größere Effizienz bei Vertrieb und Service sowie durch einen vorausschauenden Strom-Einkauf leider nicht mehr auffangen. Rund 65 Cent von jedem Euro, den den Haushaltskunden zahlen müssen, sind derzeit schon nicht durch die Stadtwerke Velbert GmbH beeinflussbar.

Unsere Preisanpassung beinhaltet damit ausschließlich die Anhebungsbeträge der gesetzlichen Umlagen. Die auf die reine Energieversorgung bezogenen Preisbestandteile garantieren wir bis zum 31.12.2013.

Kennen Sie schon unsere evivo-Produkte? Die evivo-Sonderverträge sind auf Ihren persönlichen Bedarf zugeschnitten, so dass Sie damit Geld einsparen können. Gerne beraten wir Sie hierzu individuell. Nehmen Sie bitte auch unsere Angebote zur Energieeinsparberatung wahr. Wir organisieren regelmäßig Informationsveranstaltungen, um Sie bei der sinnvollen, umweltschonenden und kostengünstigen Energienutzung zu unterstützen.

Allgemeiner Tarif - Strom - gültig ab 01. April 2013

Tarif-Ziffer	Stromtarife (Allgemeiner Tarif inkl. Grundversorgungstarif)	Einheit	Haushalts- und landwirtschaftlicher Bedarf		Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
			netto	brutto	netto	brutto
1.	Tarife ohne Leistungsmessung					
1.1	Eintarif (Grundversorgungstarif)					
1.1.1	Verrechnungspreis Eintarif-Zähler	Euro/Jahr	36,00	42,84	36,00	42,84
1.1.2	fester Leistungspreis	Euro/Jahr	44,67	53,16	109,24	130,00
1.1.3	Arbeitspreis	Cent/kWh	23,59	28,07	26,66	31,73
1.2	Zweitarif					
1.2.1	Zweitarif-Zähler ¹ einschl. Tarifschaltung	Euro/Jahr	61,64	73,35	61,64	73,35
1.2.2	fester Leistungspreis	Euro/Jahr	44,67	53,16	153,45	182,60
1.2.3	Arbeitspreis (Hochtarif)	Cent/kWh	23,59	28,07	26,66	31,73
1.2.4	Arbeitspreis (Niedertarif / Schwachlast)	Cent/kWh	18,63	22,17	18,63	22,17
Schaltzeiten für die Schwachlastregelung : 20° - 6° Uhr täglich und Sonntags zusätzlich von 6° - 20° Uhr						
3.	Durchschnittspreisbegrenzung	Cent/kWh	26,10	31,06	37,34	44,44
4.	Sonderabkommen Elektro-Wärmespeicheranlagen					
	Arbeitspreis (NT)	Cent/kWh	17,73	21,10	17,73	21,10
	Bereitstellungspreis	Euro/Jahr	18,54	22,06	18,54	22,06
Schaltzeiten für die Wärmespeicheranlagen : 6 Stunden zwischen 22° - 6° Uhr täglich						
5.	Konzessionsabgabe :					
	Die im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl. I, S. 12, berichtigt S. 407) an kommunale Gebietskörperschaften zu entrichtende Konzessionsabgabe ist im Entgelt enthalten und beträgt					
	- im Rahmen des Schwachlasttarifes	0,61 Cent/kWh (netto)				
	- im Rahmen der übrigen Tarife	1,59 Cent/kWh (netto)				
6.	Stromsteuer :					
	Im Entgelt ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) in der aktuellen Fassung enthalten. Sie beträgt z.Zt. netto 2,05 Cent/kWh.					
7.	EEG- und KWK-Umlage :					
	Im Entgelt ist die Umlage aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG-Gesetz) und dem Gesetz zur Schutze der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Gesetz) enthalten.					
	Velberter - Natur - Strom :					
	Die oben genannten Tarife können mit unserem Angebot Velberter-Natur-Strom kombiniert werden. Mit einem Zuschlag von 1 Cent/kWh (netto) unterstützen Sie den weiteren Ausbau regenerativer Anlagen vor Ort.					

Rückfragen beantworten wir unter der Rufnummer 02051 - 988 555 oder über unsere E-Mail-Adresse kundenservice@stwvelbert.de

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

3031035540, 3031734100, 3031780459, 3021235910, 4020026243,
3042521991 – alt 2521995 (R), 4042345639 – alt 2345635 (R),
3021181619 – alt 1181619 (V), 3021927235 – alt 1927235 (V), 3023082690 – alt
3082690 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Februar 2013

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

3021590470, 3041424726, 4044038836
3031678844 - 1678846 (H) 3031688827 - 1688829 (H)
3041776356 - 1776350 (R) 3021259175 - 1259175 (V)
3021916899 - 1916899 (V)

der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Februar 2013

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND

Öffentliche Zustellung

Herrn Jozsef Vegvari, geb. 11.09.1980, letzte bekannte Anschrift Kossuth 32, Komlo, Ungarn wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 16.01.2013 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 20.02.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Maurer

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung werden die Gewerbesteuermessbescheide des Finanzamtes Velbert für die Jahre 2010 und 2011 und der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Velbert für das Jahr 2011 vom 01.02.2013 für die Firma

ATAY Service GmbH
(letzte bekannte Anschrift war Feldmarkstr. 92 in 45883 Gelsenkirchen),
z.Hd. des Geschäftsführers, Herrn Nedzhatin Ahmedov Nedzhatin
(letzte bekannte Anschrift war Ahrensburger Str. 76 in 22041 Hambaurg)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen und ihres gesetzlichen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Die Steuerbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 008 oder B 009 von der Steuerpflichtigen bzw. Ihres gesetzlichen Vertreters unter dem Aktenzeichen 931.5168.9 eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 01.02.2013

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Riedl, (Sachbearbeiter)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid vom 18.01.2013 für

Herrn Thomas Schüttpelz

(zuletzt bekannte Anschrift war Czarny Dwor 16 a/11, 80-365 Gdansk, Polen)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A / Gebäudeteil B, Zimmer B 001 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 22.02.2013

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Susanne Lange
Sachbearbeiterin

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

- Lieferung von freien Lernmitteln

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

(unter Vorbehalt von Änderungen)

Dienstag,	12.03.,	Integrationsrat (Saal Velbert)
Dienstag,	19.03.,	Hauptausschuss - Sondersitzung - (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	19.03., (18.00 Uhr)	R a t d e r S t a d t (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	20.03., (16.00 Uhr)	Gemeinsame Sitzung Jugendhilfeaus- ausschuss und Sozialausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	20.03.,	Sozialausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag	21.03.,	Verwaltungsrat TBV AöR (Neubau Am Lindenkamp)

Osterferien vom 25.03. – 06.04.2013 -